

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen über die vollständige Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten auf der Aufgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß dieselben vom 15. Juli d. J. an in Geltung treten.

Berlin, den 30. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalckb. —

### Bestimmungen

über die vollständige Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

Die Sälen der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland einschließlichen, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten Passagiereffekten werden auf Antrag der Eisenbahnverwaltung beim Eingang an Stelle der im Eisenbahn-Zoll-Regulativ vorgeschriebenen Abfertigung dem nachstehend angezeichneten Verfahren unterworfen:

1. Dem Zugführer oder dem sonstigen Besatzungsmitglied der Eisenbahnverwaltung ist über die bezüglich Passagiereffekten auf Grund der Gepäcksarten für jedes hiernach in Betracht kommende Grenzgangsort ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster A in zweifacher Ausfertigung anzufertigen und nebst den Gepäcksarten unter Verweisung der zugehörigen Gepäckstücke dem Grenzgangsort zu übergeben. Die Verweisung erfolgt in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepäckstücken entleerten Wagen. Eine Ueberführung der Gepäckstücke in den Messionsjahl soll nur dann geordnet werden, wenn dies im Interesse der Zollföherheit für erforderlich erachtet wird. In den Verzeichnissen sind die zu je einem Gepäckstück gehöriken Rollen unter Bezeichnung der Nummer desselben sowie der Aufgabe- und Bestimmungsstation nach der Gesamtzahl und dem Gesamtgewicht auf einer Zeile vorzutragen.

2. Seitens des Grenzgangsamt wird nach Vergleichung der Verzeichnisse mit den Gepäckarten von dem Sachhandeln der darin aufgeführten Rollen Ueberzeugung genommen; ergeben sich hierbei Differenzen, so sind die bezüglich Posträge in den Verzeichnissen entsprechend zu berichtigen. Demnachst werden die Gepäckstücke mit einer an geeigneter Stelle aufzulebenden Marke versehen, welche den Vermerk trägt: „In N. N. vollständig zur Durchfuhr durch das Zollgebiet abgefertigt“, und ohne spezielle Revision sowie ohne Berichtsanlage dem Zugführer oder sonstigen Besatzungsmitglied der Eisenbahnverwaltung wieder ausgereicht. Die Verzeichnisse sind vor letzterem und dem Abfertigungsbeamten unter Verweisung des Talons zu unterzeichnen und die Umlauf derselben, nachdem sie mit der fortlaufenden Nummer und dem Amtsempel versehen sind, nebst den Gepäckarten dem Eisenbahnbeamten zu übergeben. Die Eintragung der Verzeichnisse in das nach dem anliegenden Muster B zu führende Register erfolgt erst nach Schluß der Abfertigung auf Grund der beim Amt zurückbliebenden Duplikatverzeichnisse. Zur Eintragung der Verzeichnisse kann statt des vorsehend bezeichneten besondern Registers das Begleitchein-Ausfertigungs-Register benutzt werden.

3. Der Baufragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse in Vollmacht seiner Verwaltung die Verpflichtung, vorbehaltlich des in Ziffer 5 erörrerten Ausnahmefall, die in den Verzeichnissen aufgeführten Rollen binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneter Grenzgangsamt zu stellen beziehungsweise dieselben seinem Nachfolger im Dienst, auf welchen damit die Pflicht der Befellung übergeht, nebst den Begleitpapieren zuzuföhren.